

Newsletter Steuern Luzern
3 / 2025 Steuer+Praxis

24.03.2025

Behandlung von verdeckten Kapitaleinlagen bei der Einkommenssteuer

Das Bundesgericht (BGer) hat mit Urteil BGE 149 II 158 vom 17. März 2023 einen wegweisenden Entscheid im Bereich der einkommenssteuerlichen Behandlung von Rückzahlungen von verdeckten Kapitaleinlagen gefällt. Bei der Liquidation einer im Privatvermögen gehaltenen Kapitalgesellschaft können den Anteilshabenden auch verdeckte Kapitaleinlagen einkommenssteuerfrei zurückbezahlt werden. Die Umsetzungspraxis im Kanton Luzern orientiert sich an der Mitteilung der ESTV zum erwähnten BGE.¹

Kapitaleinlagen im Allgemeinen

Als Kapitaleinlagen gelten Einlagen, Aufgelder und Zuschüsse, welche von direkten Anteilshabenden nach dem 31. Dezember 1996 geleistet wurden.

Offene Kapitaleinlagen sind Einlagen der Anteilshabenden, welche bei der empfangenden Gesellschaft als Kapitaleinlagen gekennzeichnet, in der Handelsbilanz offen ausgewiesen und zu ihrem tatsächlichen Wert verbucht sind.

Dagegen werden Einlagen als verdeckte Kapitaleinlagen bezeichnet, wenn sie in der Handelsbilanz nicht oder nicht mit dem tatsächlichen Wert ausgewiesen werden. Der Gesellschaft ist mit diesem Vorgang verdeckt Eigenkapital zugeführt worden.

Voraussetzungen für die steuerfreie Rückzahlung einer verdeckten Kapitaleinlage

Leistung durch Anteilshabende

Die Kapitaleinlage muss zivilrechtlich direkt durch Anteilshabende der betreffenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft geleistet werden. Leistungen von indirekten Anteilshabenden qualifizieren dementsprechend nicht als Kapitaleinlage.

¹ Eidgenössische Steuerverwaltung, BGE 149 II 158: Behandlung von verdeckten Kapitaleinlagen bei der Einkommenssteuer, www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/fachinformationen-dbst/verdeckten-kapitaleinlagen.html (abgerufen am 05.03.2025)

Kein offener Ausweis in der Jahresrechnung

Bei der empfangenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darf die Kapitaleinlage in den handelsrechtlichen Büchern nicht offen oder nicht vollständig offen ausgewiesen werden.

Keine systematische Unterbesteuerung

Es darf aufgrund einer verdeckten Kapitaleinlage keine systematische Unterbesteuerung resultieren. Eine solche Unterbesteuerung könnte z.B. im Rahmen einer Transponierung resultieren.

Nachweis

Die verdeckte Kapitaleinlage ist in genügender Form nachzuweisen. Es müssen Bestand und Umfang dokumentiert sein.

Rückzahlung im Liquidationsfall

Verdeckte Kapitaleinlagen sind mit dem Rechtsträger verhaftet, welcher sie ursprünglich empfangen hat und nicht mit der Sache der verdeckten Kapitaleinlage. Die Beschlüsse der Organe einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zur Gewinnausschüttung können handelsrechtlich nur die offen ausgewiesenen Reserven umfassen. Die Rückführung der verdeckten Kapitaleinlagen erfolgt erst im Zeitpunkt der zivilrechtlichen Liquidation, weshalb im Rahmen einer ordentlichen Gewinnausschüttung keine verdeckten Kapitaleinlagen geltend gemacht werden können.

Steuerfolgen

Gewinnsteuer

Bei der Realisation einer verdeckten Kapitaleinlage erzielt die betreffende Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft einen steuerpflichtigen Gewinn.

Einkommenssteuer (steuerliches Privatvermögen)

Eine nachgewiesene verdeckte Kapitaleinlage kann einkommenssteuerfrei an die Anteilshabenden zurückbezahlt werden.

Verrechnungssteuer

Die Rückzahlung einer verdeckten Kapitaleinlage unterliegt auf Stufe der leistenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft der Verrechnungssteuer. Bei natürlichen Personen mit Wohnsitz im Kanton Luzern erfolgt die Rückerstattung der abgelieferten Verrechnungssteuer durch die Deklaration im Wertschriftenverzeichnis der betreffenden Steuerperiode.

Handhabung in der Praxis

Antragszeitpunkt

Die einkommenssteuerfreie Rückzahlung einer verdeckten Kapitaleinlage kann erst im Rahmen der zivilrechtlichen Liquidation der betreffenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft geltend gemacht werden.

Beweislast

Der Nachweis für das Vorliegen einer verdeckten Kapitaleinlage hat durch die Anteilsinhabenden im Antragszeitpunkt zu erfolgen.

Übertragbarkeit

Die verdeckte Kapitaleinlage ist mit der betreffenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft verhaftet. Eine Übertragung der verdeckten Kapitaleinlage auf eine andere Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ist dementsprechend nur in Ausnahmefällen möglich. Für eine Übertragung wird eine explizite zivilrechtliche Vereinbarung vorausgesetzt.

Fazit

Verdeckte Kapitaleinlagen sind bei deren Rückzahlung im Liquidationszeitpunkt einkommenssteuerfrei. Entscheidend ist, dass die verdeckten Kapitaleinlagen der betreffenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft in genügender Form durch die steuerpflichtige Person nachgewiesen werden. Zudem ist die korrekte Handhabung der verrechnungssteuerlichen Aspekte zu beachten.

Beispiele

Verdeckte Kapitaleinlage durch unterpreislichen Verkauf

X verkauft ihren privaten, luxuriösen Tisch aus Mahagoni für TCHF 5 an die von ihr zu 100% gehaltene A AG. Die A AG kann den Tisch für ihren Konferenzraum nutzen. Der Tisch hat im Verkaufszeitpunkt einen Verkehrswert von TCHF 20.

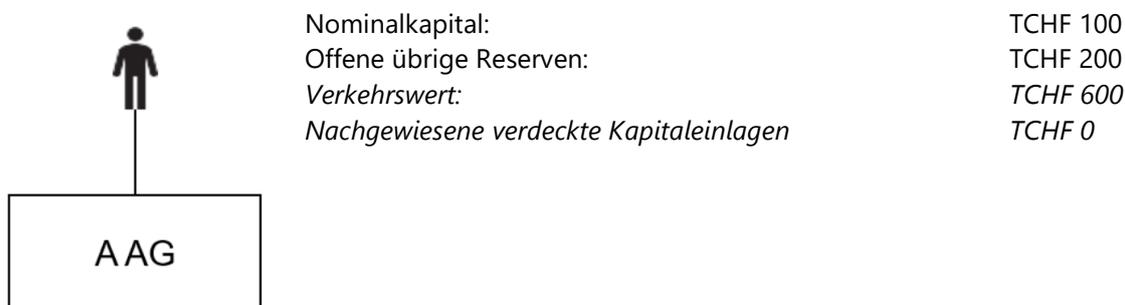
Situation nach Erwerb des Tisches durch die A AG (Handelsbilanz A AG):

<i>Aktiven</i>		<i>Passiven</i>	
Tisch	TCHF 5	TCHF 300	Fremdkapital
Übrige Aktiven	TCHF 495	TCHF 100	Nominalkapital
		TCHF 50	Gesetzliche Reserven
		TCHF 50	Gewinnreserven
Total Aktiven	TCHF 500	TCHF 500	Total Passiven

Der unterpreisliche Verkauf des Tisches stellt im Umfang von TCHF 15 eine verdeckte Kapitaleinlage durch X in die A AG dar. Die einkommenssteuerfreie Rückzahlung kann X erst im Zeitpunkt der zivilrechtlichen Liquidation der A AG beantragen. Der Nachweis der verdeckten Kapitaleinlage (zivilrechtliche Vertragsgestaltung und Differenz zum Verkehrswert im Einlagezeitpunkt) obliegt dabei X.

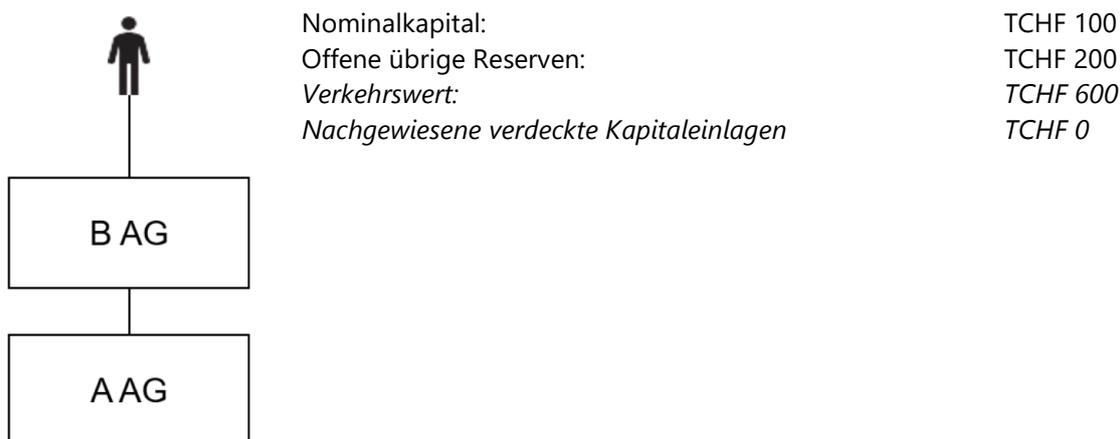
Transponierung

Ausgangslage (Eigenkapital gemäss der Handelsbilanz A AG):



X bringt seine 100% Anteile an der A AG in eine durch ihn neu gegründete B AG ein, wobei X das Nominalkapital der B AG im Umfang von TCHF 100 durch Sacheinlage der Beteiligung an der A AG liberiert. Der restliche offene Eigenkapitalanteil der A AG von TCHF 200 wird in die offenen übrigen Reserven der B AG verbucht.

Situation nach der Gründung der B AG (Eigenkapital gemäss der Handelsbilanz B AG):



Die bisherige Praxis zur sog. «Agio-Lösung» im Rahmen der Transponierung bleibt unverändert bestehen. Die Differenz von TCHF 300 zwischen dem Verkehrswert (TCHF 600) und dem handelsrechtlich offen ausgewiesenen Eigenkapital der B AG (TCHF 300) stellt damit keine verdeckte Kapitaleinlage dar. Eine Rückzahlung dieser Differenz von TCHF 300 würde bei X mit der Einkommenssteuer erfasst.

Autoren/Kontakte

Peter Alder, Abteilung NP

E-Mail peter.alder@lu.ch

Noëmi Kunz, Abteilung JP

E-Mail noemi.kunz@lu.ch

Finanzdepartement
Dienststelle Steuern
Buobenmatt 1
Postfach 3464
6002 Luzern